

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Anpassung an das Fremdenrechtspaket 2005 und an die Praxis.

## 2. Inhalt:

Durch das Fremdenrechtspaket 2005 wurde eine Anpassung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes notwendig. Weiters war es nötig, einige Begrifflichkeiten näher zu definieren und neu zu formulieren, um eine Anpassung an die Praxis und hier vor allem an die Vorgaben des Koordinationsrates zu vollziehen. Ebenso war es dringend erforderlich die Verfahrensbestimmungen im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Personal zu ändern.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der UNHCR muss in das Begutachtungsverfahren eingebunden werden.

Zustimmung des Bundes zur Mitwirkung der Sicherheitsbehörden hinsichtlich § 4 Abs. 3.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten 2003/9/EG, Abl. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 0018 bis 0025;

2. Richtlinie des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, 2001/55/EG, Abl. L 212 vom 7. August 2001, S. 0012 bis 0023;

3. Richtlinie des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 2004/83/EG, Abl. L 304 vom 30. September 2004, S. 0012 bis 0023.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage und Inhalt:

Durch die Änderung des Fremden- und Asylrechts sowie des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts (Fremdenrechtspaket 2005) war es notwendig eine Anpassung des Betreuungsgesetzes vorzunehmen.

Die übrigen Änderungen beziehen sich auf Klarstellungen bzw. auf Anpassungen an die Praxis.

#### 2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der UNHCR muss in das Begutachtungsverfahren eingebunden werden.

Zustimmung des Bundes zur Mitwirkung der Sicherheitsbehörden hinsichtlich § 4 Abs. 3.

### **3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten 2003/9/EG, Abl. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 0018 bis 0025;
2. Richtlinie des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, 2001/55/EG, Abl. L 212 vom 7. August 2001, S. 0012 bis 0023;
3. Richtlinie des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 2004/83/EG, Abl. L 304 vom 30. September 2004, S. 0012 bis 0023.

### **4. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine

## II. Besonderer Teil

### Zu 1.:

Da der Bund sein Betreuungsgesetz umbenannt hat, sollte im Sinne der Einheitlichkeit auch der Titel des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes an den Titel des Bundesgesetzes angepasst werden. Diese Umbenennung hat durch eine eigene Novellierungsanordnung zu erfolgen.

### Zu 2.:

§ 3 Abs. 1 wurde sprachlich und die Z. 1-3 und 5-6 an das Fremdenrechtspaket 2005 angepasst (Verweisanpassungen). Darüber hinaus wurde der Inhalt insofern ergänzt, als die eigenen Mittel definiert wurden und die Lebensgemeinschaft mitefasst. Als Lebensgemeinschaft ist eine Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen, wobei alle diese Merkmale kumulativ vorliegen müssen. Es kann jedoch sein, dass das eine oder andere Merkmal weniger stark ausgeprägt ist oder im „Einzelfall“ auch fehlt. Es muss also jedes Mal geprüft und auch begründet werden, ob es sich um eine mit einer ehelichen Lebensgemeinschaft vergleichbare Lebensgemeinschaft handelt. Notwendig war die Aufnahme des Terminus deshalb, da sehr oft Ehen nach anderen Religionsriten geschlossen werden, die aber nicht als Ehe nach österreichischem Recht gelten (Muslimen). Wen nun diese „Ehegatten/innen“ ein eigenes Einkommen oder Vermögen hatten, konnte dieses bei der Leistungszuerkennung nicht berücksichtigt werden.

### Zu 3.:

Die schon jetzt in § 5 Abs. 2 bestehende Bestimmung wurde aus systematischen Gründen nach vor gezogen und in § 3 als Abs. 4 angefügt. Die Anpassung war durch die Änderung des AsylG 2005 notwendig, da nunmehr folgende Länder als sichere Herkunftsländer gelten:

#### 1) Die EU-Mitgliedstaaten:

- |                  |                      |                                |
|------------------|----------------------|--------------------------------|
| 1. Belgien;      | 10. Lettland;        | 19. Slowenien;                 |
| 2. Dänemark;     | 11. Litauen;         | 20. Spanien;                   |
| 3. Deutschland;  | 12. Luxemburg;       | 21. die Tschechische Republik; |
| 4. Estland;      | 13. Malta;           | 22. Ungarn;                    |
| 5. Finnland;     | 14. die Niederlande; | 23. das Vereinigte Königreich  |
| 6. Frankreich;   | 15. Polen;           | 24. Zypern.                    |
| 7. Griechenland; | 16. Portugal;        | 25 Bulgarien                   |
| 8. Irland;       | 17. Schweden;        | 26 Rumänien                    |
| 9. Italien;      | 18. die Slowakei;    |                                |

#### 2) Sonstige Staaten:

- |                |                   |                |                 |
|----------------|-------------------|----------------|-----------------|
| 1. Australien; | 3. Kanada;        | 5. Neuseeland; | 7. die Schweiz; |
| 2. Island;     | 4. Liechtenstein; | 6. Norwegen;   |                 |

### Zu 4.:

§ 4 Abs. 1 wurde völlig neu gefasst. Vor allem um eine leichtere Umsetzung in der Praxis zu erreichen, wurde die Unterbringung in geeigneten Unterkünften (Wohnversorgung in Mietwohnungen) neu formuliert und der Praxis entsprechend die zusammenhängenden Leistungen zusammengefasst. Bei der Unterbringung in organisierten Unterkünften mit Verpflegung (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a) werden zusätzlich zur Unterbringung folgende Leistungen gewährt:

- aa. Verpflegung: Hier war auch eine nähere Umschreibung notwendig, da sehr oft die Art der Verpflegung von der Zielgruppe abgelehnt wurde. Um diesem Problem vorzubeugen wurde festgelegt, dass die Verpflegung ortsüblich sein muss, jedoch auf religiöse Essensregeln Bedacht zu nehmen ist. Es darf nicht übersehen werden, dass es sich hier um eine Grundversorgung handelt, welche die elementaren menschlichen Bedürfnisse sicherstellen soll.

ab. Monatliches Taschengeld (wurde auch bereits jetzt gewährt).

ac. Im Bedarfsfall Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs (wurde auch bereits jetzt gewährt).

Bei der Unterbringung in organisierten Unterkünften ohne Verpflegung (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b) werden zusätzlich zur Unterbringung folgende Leistungen gewährt (wurden auch bereits jetzt gewährt):

aa. Verpflegsgeld.

ab. Monatliches Taschengeld.

ac. Im Bedarfsfall Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs.

Bei einer individuellen Unterbringung (Privatunterkunft; § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c) besteht die Hilfe aus (wurde auch bereits jetzt gewährt):

1. Verpflegsgeld und

2. einem Zuschuss zu den Mietkosten.

Die Neuformulierung des § 4 Abs. 1 Z. 1 dient vor allem aber einer übersichtlicheren Strukturierung und setzt um, was jetzt auch schon Praxis ist und auch der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund entspricht.

Die Z. 4, 6 und 8 bis 10 und die Abs. 7, 8 bis 10 und 12 entsprechen dem geltenden Recht.

In der Z. 5 wurde klargestellt, dass es sich beim geeigneten Personal um die sogenannten Regionalbetreuer handelt.

Z. 7 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Kosten nur zur „nächstgelegenen geeigneten öffentlich-rechtlichen“ Schule übernommen werden. Der Schwerpunkt soll auf der Ermöglichung der Schulbildung liegen und nicht über einen Umweg den Zugang zu selbstgewählten Orten darstellen (wenn beispielsweise die Unterbringung in Liezen erfolgt, soll auch dort die Schule besucht werden und nicht in Graz). Als geeignet gilt eine Schule dann, wenn der Schüler aufgrund seiner Leistungen einen positiven Abschluss erwarten lässt. Ist also beispielsweise ein Schüler nicht für die AHS/BHS geeignet, können dafür auch keine Kosten übernommen werden (Fahrtkosten auch nur bis zur nächstgelegenen Schule).

Die Abs. 2, 3, und 4 sind neu und regeln die Quartierzuweisung, die Verlegung sowie die regionale Verteilung.

Nach Abs. 2 ist auf eine gleichmäßige regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen. Da Zielgruppenangehörige immer wieder zugewiesene Quartiere abgelehnt haben und vehement nur eine Unterbringung in Graz akzeptieren wollten, hat das zu einer teilweisen Überbelastung im Verwaltungsbezirk geführt. Es ist daher auf eine gleichmäßige Regionalverteilung größter Bedacht zu nehmen. Dadurch soll erreicht werden, dass Bezirke wie beispielsweise Graz eine Entlastung erfahren. In drei Fällen ist es der Behörde vorbehalten eine Verlegung, zu veranlassen. Es handelt sich dabei um Sicherheitsgründe, Familienzusammenführung und die gleichmäßige regionale Verteilung. Liegt einer dieser Gründe vor, kann die Behörde von Amts wegen die Verlegung veranlassen und auch die Sicherheitsbehörden beiziehen, wenn dies erforderlich ist. Da jedoch Verlegungen, wie es die Praxis gezeigt hat, oft nur mit Schwierigkeiten erfolgen können ist eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden unerlässlich. Diesbezüglich darf auf die Zustimmungserfordernis des Bundes betreffend die Mitwirkungspflicht hingewiesen werden.

Abs. 3: Eine individuelle Unterbringung ist darüber hinaus nur möglich, wenn der Mietpreis in einer vernünftigen Relation zum Familieneinkommen steht, ordnungsgemäße Mietverträge vorhanden sind (Hauptmietvertrag oder Untermietvertrag und Kopie des Hauptmietvertrages; damit soll Scheinmietverhältnissen vorgebeugt werden) und keine Einstellungs- oder Einschränkunggründe vorliegen (siehe Abs. 6). Ebenso ist festgelegt, dass ein organisiertes Quartier Vorrang vor einem individuellen Quartier hat. Der letzte Satz stellt nunmehr klar, dass zwar ein (Rechts-)Anspruch auf Unterbringung (Quartier) besteht, jedoch nicht auf ein bestimmtes Quartier.

Abs. 4 sieht vor, dass eine Individualunterbringung in Wohnungen von mehr als 150 m<sup>2</sup> einen Verlust des Mietkostenzuschusses nach sich zieht.

Abs. 5 wurde insofern geändert, als eine Verweigerung oder Teilgewährung möglich ist. Maßstab ist, dass der Lebensunterhalt des Fremden ausreichend befriedigt wird, wobei eigene Mittel und Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen sind (gilt für die Erstantragstellung).

Abs. 6 wurde um 2 Tatbestände erweitert. Dies war deshalb notwendig, da sehr oft zugewiesene organisierte Unterkünfte von Zielgruppenangehörigen abgelehnt wurden. Nicht wegen der Qualität der Unterkunft, sondern vielmehr weil das Quartier nicht in Graz oder einer anderen größeren Stadt gelegen, oder die Unterkunft angeblich zu laut, zu dunkel oder Ähnliches war. Wenn aber das zu Verfügung stehende Quartier nicht angenommen wird, muss

davon ausgegangen werden, dass der Zielgruppenangehörige diese Hilfe nicht benötigt. Die Entscheidung erfolgt diesbezüglich von Amts wegen (gilt für zuerkannte Leistungen).

Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wenn ein Zielgruppenangehöriger mit seinem Einverständnis zu Hilfstätigkeiten herangezogen wird, besteht nunmehr gemäß Abs. 12 eine Verordnungsmächtigung für welche Tätigkeiten und mit welcher Entlohnung dies geschehen kann.

#### **Zu 5. bis 7.:**

In § 5 wurden die Z. 4-5 eingefügt. Die sehr drastische Maßnahme des Ausschlusses von der Versorgung soll sicherstellen, dass offene Verfahren bis zum Ende durchgeführt werden können da ansonsten die Zielgruppenangehörigen oft wahllos durch Österreich reisen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Zielgruppenangehörige sich oft ohne eine Zuweisung der Erstaufnahmestelle „Ihr“ Bundesland selbst ausgesucht haben. Ebenso war es der Fall, dass bereits Grundversorgte das Bundesland gewechselt haben, da ihnen ein anderes Bundesland angenehmer vorkam. All diese Gründe erschweren die Versorgung nicht nur in der Steiermark, sondern österreichweit, und bewirken, dass eingeleitete Verfahren nicht ergebnisorientiert durchgeführt und abgeschlossen werden können. Jedenfalls nicht erfasst sind von diesen Bestimmungen die Zielgruppenangehörigen gem. § 3 Abs. 1 Z. 6 (Asylberechtigte), da diese aufgrund internationaler Übereinkommen den Österreichern gleichgestellt sind und somit auch die Wahlfreiheit des Aufenthalts haben.

Da bei einem Entzug bzw. einem Ausschluss von der Grundversorgung der Zielgruppenangehörige keine Möglichkeit auf Landesunterstützung hat, besteht die Gefahr, dass der Lebensunterhalt durch nicht erwünschte Tätigkeiten beschafft wird, weshalb der Betroffene an die Koordinationsstelle des Bundes oder das ursprüngliche Bundesland zurückzuverweisen ist, um die Versorgung weiterhin sicherzustellen.

#### **Zu 8. 9. und 10.:**

§ 5 Abs. 2 hat zu entfallen, da diese Bestimmung aus systematischen Gründen bei § 3 eingefügt wurde.

§ 5 Abs. 3 musste umgeschrieben werden, da es oft zu Änderungen der entscheidungsrelevanten Umstände gekommen ist, welche nicht angezeigt wurden, jedoch in der Umsetzung des StGVG eine andere Vorgangsweise bedeutet hätten.

§ 5 Abs. 5 letzter Satz wurde insofern erweitert, als eine Anrechnung auch auf künftige Leistungen erfolgen kann.

#### **Zu 11.:**

§ 9: Anpassung des Verweises an das Fremdenrechtspaket 2005.

#### **Zu 12.:**

§ 12 Abs. 4 wurde um eine Auskunftspflicht der Finanzämter erweitert, um eine effizientere Umsetzung des StBetrG zu gewährleisten, da es in diesem Bereich immer wieder zu Problemen gekommen ist.

#### **Zu 13.:**

In Abs. 1 wird nunmehr festgehalten, dass eine Unterstützung durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen erfolgt. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung für die erkennende Behörde, da bei Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Daten die Behörde entscheiden kann, ohne einen Bescheid zu erlassen.

Ebenso bewirkt Abs. 2 ein effizienteres Vorgehen der Behörde, da nur mehr bei Teilgewährung oder Nichtgewährung bescheidmäßig abzusprechen ist.

Sollte der Fremde es benötigen, kann gemäß Abs. 3 bei Gewährung einer Grundversorgungsleistung eine Bestätigung ausgestellt werden.

Konsequenterweise wird in Abs. 4 festgehalten, dass gegen die Zuweisung eines bestimmten Quartiers kein Rechtsmittel zulässig ist.

Abs. 5 legt fest, dass die Behörde ihre Schriftstücke auch durch die zugeteilten Regionalbetreuer zustellen kann. Man hat davon auszugehen, dass die Behörde vorerst über die Post zustellt und wenn dies erfolglos ist, eine Zustellung über

die Regionalbetreuer veranlasst. Dies scheint auch dadurch gerechtfertigt, da die Betreuer regelmäßigen Kontakt zu den Zielgruppenangehörigen haben. Ist dies der Fall, hat der Betreuer die Zustellung nach den Regeln des Zustellgesetzes zu vollziehen.

Gemäß Abs. 6 entfallen alle landesgesetzlichen Abgaben und Gebühren in Zusammenhang mit diesem Gesetz.

**Zu 14:**

§ 14a regelt, dass die Behörde I. Instanz die Landesregierung und die Behörde II. Instanz der UVS ist.

**Zu 15. und 16.:**

Legistische Maßnahme.